



Schülerrat des
Hans-Erlwein-Gymnasiums
Dresden

Satzung der Schülervertretung am Hans-Erlwein Gymnasium

Dresden, den 24.09.2020

Inkrafttreten: 28.09.2020

Inhalte

1. Aufgabe der Schülervertretung
 - 1.1. Interessenvertretung der Schüler*innen
 - 1.2. Selbstgewählte Aufgaben
 - 1.3. Übertragene Aufgaben
 - 1.4. Kooperationen
2. Organe der Schülervertretung
 - 2.1. Klassenschüler*innenversammlung/ Kursschüler*innenversammlung
 - 2.2. Klassensprecher*innen/ Kurssprecher*innen
 - 2.3. Schülervollversammlung
 - 2.4. Schülerrat
 - 2.4.1. Zusammensetzung und Stimmrecht
 - 2.4.2. Vorstände
 - 2.4.2.1. Der Vorstand
 - 2.4.2.2. Der erweiterte Vorstand
 - 2.4.3. Sitzungen
 - 2.4.4. Beschlussfähigkeit
 - 2.5. Schülersprecher*in
 - 2.6. Kassenwart*in
 - 2.7. Schriftführer*in
 - 2.8. Ausschüsse
3. Wahlen
 - 3.1. Wahl der Schülersprecher*innen
 - 3.1.1. Wahl der Schülervertreter*innen in der Schulkonferenz
 - 3.1.2. Einberufung der Schulkonferenz
 - 3.2. Wahl des Vertrauenslehrers/der Vertrauenslehrerin
 - 3.3. Ablauf einer Kandidatur bei Abwesenheit
 - 3.3.1. Im Klassenverband
 - 3.3.2. Im Schülerrat
4. Evaluation
5. Finanzierung und Kassenprüfung
6. Salvatorische Klausel
7. Inkrafttreten

Satzung der Schülersvertretung am **Hans-Erlwein Gymnasium Dresden**

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006.

1. Aufgaben der SV

Die SV ist Sache aller Schülerinnen und Schüler. Nur wenn alle Schülerinnen und Schüler die SV unterstützen, sich beteiligen und einbringen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SV-Arbeit mit einbezogen sind, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler und jeder Schülerin die Organe der SV offen; des weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SV wenden, vor allem an seine(n) Klassensprecher(in) bzw. dessen Stellvertreter(in) und den SV-Vorstand. Um die Transparenz der Schülersprecher*innen und der Vertrauenslehrer(in) zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SV.

Die Aufgaben der SV umfassen:

1. Interessenvertretung der Schüler*innen

Die SV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülersprecher*innen ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter*innen in die Schulkonferenz, die Schülersprecher*innen können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassengemeinschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter*innen können einzelne Mitschüler*innen vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SV in gesellschaftlich relevanten Bereichen, wie zum Beispiel in sportlichen, kulturellen, sozialen oder politischen, engagieren.

3. Übertragene Aufgaben

Die SV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule, wie zum Beispiel Wettbewerben, der Unterstützung der Schulbücherei sowie bei der Pausenaufsicht.

4. Kooperationen

Die SV beteiligt sich an interschulischen Kooperationen, dazu zählen hauptsächlich der Stadt- und Landesschülerrat. Es steht ihr zu interschulische Kooperationen ins Leben zu rufen.

2. Organe der SV

Organe der SV sind:

1. Klassenschüler*innenversammlung/Kursschüler*innenversammlung

Die Klassen- bzw. Kursschüler*innenversammlung besteht aus allen Schüler*innen einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der/die Klassen- bzw. Kurssprecher(in) beruft die Klassen- bzw. Kursschüler*innenversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschüler*innenversammlung können bei Bedarf bis zu eine Unterrichtsstunde pro Monat beantragt werden. Sie muss zwingend zweckgebunden sein und der Informationsbereitstellung oder Diskussion bzgl. der SV-relevanten Themen dienen.

2. Klassensprecher*innen/Kurssprecher*innen

Die Klassensprecher*innen bzw. Kurssprecher*innen und deren Stellvertreter*innen vertreten die Interessen der Schüler*innen einer Klasse bzw. eines Kurses in der SV. Sie werden spätestens am Ende der 2. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SV zu unterrichten.

Die Anzahl der Kurssprecher*innen richtet sich nach der Anzahl der Tutorenkurse. Pro Klasse/ Kurs wird ein(e) Klassen-/ Kurssprecher(in) und ein(e) Stellvertreter(in) gewählt.

Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat.

3. Schülervollversammlung

Dem Vorstand ist es gestattet, bis zu einmal im Schuljahr eine Schülervollversammlung einzuberufen, bei der alle Schülerinnen und Schüler anwesend sind.

4. Schülerrat

4.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher*innen und Kurssprecher*innen bilden den Schülerrat, oder bei Abwesenheit deren Stellvertreter*innen. Bei Beschlüssen sind alle anwesenden Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler*innen heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht haben. Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, sich auch ohne innehabenden Posten als Klassen- / Kurssprecher*in, bzw. Stellvertreter*in als Mitglieder im Schülerrat zu beteligen, ihnen steht jedoch kein Stimmrecht zu.

4.2 Vorstände

4.2.1 Vorstand

Der Vorstand des Schülerrats besteht aus den drei amtierenden Schülersprechern bzw. Schülersprecherinnen sowie den beiden amtierenden Juniorschülersprecher*innen.

Dem Vorstand steht es in nachvollziehbaren, der Situation angemessenem Maße zu, Vorstandsentscheidungen zu fällen. Diese dienen der schnelleren und effektiveren Bewältigung von Aufgaben, ohne die Not, diese in die Schülerratssitzung einzubauen. Der Vorstand ist verpflichtet, jeden neuen Vorstandsbeschluss schriftlich zu veröffentlichen.

4.2.2 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand des Schülerrats beinhaltet alle amtierenden Amtsträger*innen und Mitglieder des Schülerrates, welche vom Vorstand in diesen berufen werden.

4.3 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden zwei Wochen im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Sitzungen finden regelmäßig statt. Die Häufigkeit ist dabei abhängig von der aktuellen Bedarfslage und Menge der zu besprechenden Themen und Abstimmungen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Schülerrats dies schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem der amtierenden Schülersprecher beantragt. Zu einer ordentlichen Sitzung stehen dem Schülerrat bis zu 2 Unterrichtsstunden pro Monat zu.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Die amtierenden Schülersprecher*innen leiten die Sitzung. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates, in Form der Klassen- und Kurssprecher*innen sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

Sollten alle zuvor amtierenden Schülersprecher*innen die Schule zu Beginn des neuen Schuljahres, zur ersten Sitzung, nicht mehr besuchen, so wird von diesen schriftlich am Ende des vorherigen Schuljahres ein(e) Delegierte(r) beschlossen.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung den Schülersprecher*innen vorgelegt werden. Auf Anfrage kann das Protokoll von Schülerinnen und Schülern eingesehen werden.

Spätestens zwei Wochen nach der Sitzung wird i.d.R. eine Zusammenfassung der Sitzung via der Kommunikationskanäle des SR veröffentlicht.

4.4 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. In, einer Ausnahmeregelung entsprechenden, Notzeiten, oder außerordentlichen Sitzungen ist der Schülerrat mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

5. Schülersprecher*in

Der Schülerrat wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Vorstand. Jedes Mitglied des Schülerrats ab der vollendeten 8. Klasse kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Vorstand oder seinem/seiner Stellvertreter(in) fortgeführt. Der Vorstand ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums, also mit einer zwei-Drittel Mehrheit abwählbar.

Im Falle eines erfolgreichen Misstrauensvotums wird der Vorstand in der nächsten Schülerratssitzung neu gewählt.

Die Schülersprecher*innen sind die Vorsitzenden des Schülerrates. Sie vertreten die Interessen der Schüler*innen der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach Außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landes- / Stadtschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Vorstand die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Ein(e) Schülersprecher(in) soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen, insofern dies nicht über alternative Regelungen bestimmt wird.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

6. Kassenwart*in

Der/die Kassenwart(in) wird vom Schülerrat in der in Form eines der drei Vorstandsmitglieder in der ersten Schülerratssitzung für ein Schuljahr gewählt. Es steht den Mitgliedern des Vorstands frei zu, einen von ihnen als Kassenwart zu delegieren. Ist er nicht voll geschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit dem/der amtierenden Vertrauenslehrer(in). Der/die Kassenwart(in) verwaltet unter Aufsicht des/der Vertrauenslehrers/Vertrauenslehrerin die Finanzen der SV und führt Buch. Der/die Kassenwart(in) ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss 3 Mal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offen legen. Weiteres siehe „V. Finanzierung und Kassenprüfung“. Der/die Kassenwart(in) ist zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für die Erstellung eines Jahresfinanzplans zuständig.

7. Schriftführer*in

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat eine(n) Schriftführer(in) sowie eine(n) Stellvertreter(in), der den/die Schriftführer(in) bei seiner/ihrer Arbeit unterstützt. Der/die Schriftführer(in) fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er/sie gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse.

8. Ausschüsse

Dem Schülerrat steht es zu, mit einer einfachen Mehrheit Ausschüsse zu besonderen Arbeitskreisen/ -themen einzurichten. Dieses Recht wird ebenso dem Vorstand zuteil, welcher mittels eines Vorstandsbeschlusses Ausschüsse einrichten kann.

3. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Das Amt des Wahlleiters kann für den Prozess der Wahl auf Mitglieder des Schülerrats aufgeteilt werden, die selbst nicht kandidieren.

Die Einladung zur Wahl der Schülersprecher und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Vertrauenslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die

Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Vorstand, ansonsten durch einen Vertrauenslehrer.

1. Wahl der Schülersprecher*innen

Die Wahl der Schülersprecher*innen sollte spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Es werden drei Schülersprecher vom Schülerrat gewählt.

Sie werden wird aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler an der Schule gewählt.

Vor der Wahl stellen sich alle Kandidat*innen vor.

2.1 Wahl der Schülervorteiler*innen in die Schulkonferenz

Die Schülersprecher*innen sind Kraft Amtes Mitglieder in der Schulkonferenz. Es ist möglich, interne Vorstandsabsprachen zu tätigen, um festzulegen, welche Schülersprecher*innen in die Schulkonferenz entsendet werden. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 7 zwei weitere Delegierte sowie eine(n) Stellvertreter(in) in die Schulkonferenz. Die ordentlichen Delegierten werden in einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Stellvertreter*innen nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidat*innen vor.

2.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervorteiler*innen kann beim Schulleiter/bei der Schulleiterin die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann geschehen auf Initiative der Schülergruppe selbst; durch einen Antrag des Schülerrats an die Schülergruppe.

3. Wahl des Vertrauenslehrers/der Vertrauenslehrerin

Der Schülerrat wählt zu Beginn des Schuljahres eine/n Vertrauenslehrer/in. Seine/ihre Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Ein(e) Vertrauenslehrer(in) ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Die Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl stellen sich die antretenden Kandidaten vor.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat eine Stimmen zu vergeben. Gewählt ist der/ die Kandidat/ in, welche/ r die höchste Stimmenzahl erreichen.

Zu den Aufgaben der Vertrauenslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SV, die Einladung zu den Kurssprecher- und Schülersprecherwahl, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher vorhanden sind.

4. Ablauf der Kandidatur bei Abwesenheit

4.1 Im Klassenverband

Bei Abwesenheit eines bereits bekannten Kandidatens, d. h. ein Kandidat, der bereits seine Kandidatur verkündet hat, wird dieser in die Wahl mit einbezogen. Es ist ihm/ ihr möglich, den Wahlauf Ruf über eine anwesende Person verkünden zu lassen. Sollte der abwesende Kandidat die Wahl gewinnen, so hat i.d.R. am nächsten Schultag, an dem er/ sie erscheint, die Wahl anzunehmen. Sollte er/ sie dies nicht tun, so wird die Wahl wiederholt.

Bei außerplanmäßiger Veranstaltung der Wahl unter Abwesenheit eines/einer unbekanntem Kandidaten/Kandidatin, ist es diesem/dieser gestattet, am nächsten Unterrichtstag, an dem dieser/diese erscheint, die Wahl mit sich eingeschlossen wiederholen zu lassen.

4.2 Im Schülerrat

Bei Abwesenheit eines/einer bereits bekannten Kandidatens/Kandidatin, d. h. ein(e) Kandidat(in), der/die bereits seine/ihre Kandidatur verkündet hat, wird dieser in die Wahl mit einbezogen. Es ist ihm/ihr möglich, den Wahlauf Ruf über eine anwesende Person verkünden zu lassen. Sollte der/die abwesende Kandidat(in) die Wahl gewinnen, so hat er/sie i.d.R. am nächsten Schultag, an dem er/sie erscheint, die Wahl anzunehmen. Sollte er/sie dies nicht tun, so wird die Wahl wiederholt.

Eine nachträgliche Kandidatur ist nur für ein Amt möglich, das in einer außerordentlichen Sitzung des Schülerrats gewählt wurde.

4. Evaluation

Die Beteiligung an der Evaluation erfolgt folgendermaßen:

Es wird, auf Anfrage eines Mitglieds des Schülerrats, mit anschließender Abstimmung, ein Ausschuss zur Evaluation gebildet, welcher befugt ist, Rederecht in einer Sitzung beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Sitzung anzumelden.

5. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und Vertrauenslehrer verwaltet.

Ausgaben können Vertrauenslehrer*in, die Schülersprecher*innen und Kassenwart*in in gegenseitigem Einverständnis per Vorstandsbeschluss tätigen. Alle Ausgaben über 50 € müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Belege sind das Schuljahr über aufzubewahren.

Finanzielle Mittel erwirbt die SV durch:

Die SV beantragt Geld im Haushaltsplan der Schule bei der Schulkonferenz.

Die SV nimmt an Projekten, wie dem Spendenlauf teil.

Spenden werden nur angenommen, wenn sie nicht zweckgebunden sind.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

7. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 25.09.2020 von zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 28.09.2020 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Die SV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.

Dresden, den 28.09.2020

gez. der Vorstand:

Ranim Hammash

Niklas Schütze

Niclas Borchert